

BGer 7B.217/2004 vom 2. Dezember 2004

Bundesgericht, 2004-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.217_2004

FR: TF 7B.217/2004 du 2 décembre 2004

IT: TF 7B.217/2004 del 2 dicembre 2004

Regeste

Pfändung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Beschwerde vom 22. Juni 2004 bzw. Beschwerdeergänzung vom 26. Juli 2004 verlangte Z._____ im Wesentlichen, einen "Verteilschlüssel" über alle Betreuungsvorgänge gegen ihn, insbesondere solche der Versicherung X._____ (Gläubigerin), zugestellt zu erhalten. Mit Beschluss vom 17. August 2004 trat das Bezirksgericht Horgen (untere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen) auf die Beschwerde nicht ein, da Z._____ die angefochtenen Betreuungshandlungen bzw. unterlassenen Handlungen sowie die Gegenparteien des Betreibungsverfahrens nicht bezeichnet und es versäumt habe, die Nummer der Betreuung anzugeben, gegen die sich die Beschwerde richte. Eine dagegen erhobene Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Zürich (obere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen) am 21. Oktober 2004 ab. Z._____ gelangt mit Beschwerde vom 2. November 2004 (rechtzeitig) an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts. Die Aufsichtsbehörde hat anlässlich der Akteneinreichung auf Gegenbemerkungen (Art. 80 Abs. 1 OG) verzichtet. Es sind keine Vernehmlassungen eingeholt worden.

E. 2

Die Aufsichtsbehörde hat ausgeführt, der Beschwerdeführer sei in Besitz der Quittungen sämtlicher Zahlungen an das Betreibungsamt. Zudem habe das Betreibungsamt sobald eine Betreuung durch Zahlung erledigt worden sei, dem Beschwerdeführer eine Abrechnung zukommen lassen, welche jeweils nicht angefochten worden sei. Gemäss Art. 79 Abs. 1 OG ist in der Beschwerdeschrift kurz darzulegen, welche Bundesrechtssätze und inwiefern diese durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind (BGE 119 III 49 E. 1 S. 50). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerde nicht, in welcher der Beschwerdeführer mit keinem Wort auf die Erwägungen der Aufsichtsbehörde eingeht. Auf die Beschwerde ist daher mangels rechtsgenügender Begründung nicht einzutreten.

E. 3

Indes ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass nach Art. 8a SchKG jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, in die Protokolle und Register der Betreibungs- und Konkursämter einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen kann. Das Einsichtsrecht gilt für den Betreuungsschuldner auch bezüglich bereits abgeschlossener Verfahren, soweit die Akten noch vorhanden sind, ein schutzwürdiges Interesse besteht und keine allfälligen anderen Interessen der Einsicht entgegenstehen (BGE 110 III 49 E. 4 S. 51; 130 III 42 E.

3.2 S. 43 ff.). Es sollte dem Beschwerdeführer daher möglich sein, die gewünschten Informationen erhältlich zu machen und selber zusammen zu stellen.

E. 4

Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 1 SchKG), und es darf keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Demnach erkennt die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.